

## **Asiatische Gemeinschaft in Wien**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „Asiatische Gemeinschaft in Wien“.

- (1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

### **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt eine Vertretung der Interessen der asiatischen Vereine, Organisationen, Interessentinnen und Interessenten in Österreich.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Veranstaltungen, Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Ausstellungen, Kurse, Lesungen, Diskussionsrunden;
  - b) Einrichtung einer Bibliothek.
  - c) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
  - d) Errichtung eines Beratungs- und Kommunikationszentrums für Migrantinnen und Migranten aus Asien.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen;
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Kuratorium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Kuratoriums durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Kuratorium erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Kuratoriums durch die Generalversammlung.

### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Ende jeden Monats erfolgen. Er muss dem Kuratorium mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Das Kuratorium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Kuratorium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Kuratoriums beschlossen werden.

### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§ 8: Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, das Kuratorium (Vorstand), die/die Rechnungsprüfer/in und das Schiedsgericht.

### **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Kuratoriums, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Kuratorium.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Kuratorium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Kuratoriumsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Kuratoriums und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Kuratoriums;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus 21 Mitgliedern, und zwar aus dem/der Präsident/in und seinen/ihren 6 Stellvertretern/innen, dem/der Schriftführer/in und seinen/ihren 2 Stellvertretern/innen, dem/der Kassier/in und seinen/ihren 2 Stellvertretern/innen, und weiteren 8 Kuratoriumsmitgliedern/innen.
- (2) Das Kuratorium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Kuratorium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Kuratorium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Kuratoriums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Kuratoriums beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Kuratorium wird vom/von Präsidenten/in, in dessen Verhinderung von einer seinen/ihren Stellvertretern/innen, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Kuratoriumsmitglied das Kuratorium einberufen.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertretern/innen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Kuratoriumsmitglied oder jenem Kuratoriumsmitglied, das die übrigen Kuratoriumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Kuratoriumsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Kuratorium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Kuratoriums bzw. Kuratoriumsmitglieds in Kraft.

(10) Die Kuratoriumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Kuratorium, im Falle des Rücktritts des gesamten Kuratoriums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (2) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (4) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern/innen;
- (5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Kuratoriumsmitglieder**

(1) Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsidenten/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/in und des/der Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten/in und des/der Kassiers/in.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Kuratoriumsmitgliedern/innen erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Kuratoriums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Präsident/die führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Kuratorium.

(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Kuratoriums.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/in, des/der Schriftführers/in oder des/der Kassiers/in ihre Stellvertreter/innen.

## **§ 14: Der/die Geschäftsführer/in**

(1) Das Kuratorium hat eine/n Geschäftsführer/in, der/die vom Kuratorium bestellt und abberufen

wird. Der/die Geschäftsführer/in schlägt dem Kuratorium die Bestellung von Geschäftsführer/in-Stellvertreter/inne/n vor.

(2) Der/die Geschäftsführer/in vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäfte des Vereins sind vom/von der Geschäftsführer/in zu unterfertigen. Dauernde Belastungen des Vereins (insbesondere Miet- und Pachtverträge, etc.) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Kuratorium; ebenso Einzelverpflichtungen, welche den Betrag bzw. Wert von € 5.000,- übersteigen; Personalentscheidungen unterliegen der Berichtspflicht.

(3) Der/die Geschäftsführer/in hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Geschäftsanweisung an den/die Geschäftsführer/in zu führen. Insbesondere obliegen dem/der Geschäftsführer/in

(a) die Veranlassung bzw. Setzung aller geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht dem Kuratorium vorbehalten sind,

(b) die Vorberatung und Vorbereitung der Beschlüsse des Kuratoriums,

(c) der Vollzug der Beschlüsse des Kuratoriums.

(4) Der/die Geschäftsführer/in ist verpflichtet,

(a) an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen;

(b) dem Kuratorium - und über jeweiliges Verlangen jedes Kuratoriumsmitglieds - Auskunft zu erteilen;

(c) über wichtige Angelegenheiten dem Kuratorium laufend zu berichten.

(d) Vorbereitung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.

(5) Der/die Geschäftsführer/in hat dem Kuratorium den Bericht über die Tätigkeit und die Leistungen des Vereins, sowie den Rechnungsabschluß über das laufende Geschäftsjahr nach Prüfung durch den/die Kassier/in bzw. den/die Kassierstellvertreter/in bis spätestens 1. April des darauffolgenden Jahres zur Beschlußfassung vorzulegen.

(6) Der/die Geschäftsführer/in hat den Wirtschaftsplan für das nächstfolgende Geschäftsjahr bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres dem Kuratorium zur Beschlußfassung vorzulegen.

(7) Der/die Geschäftsführer/in wird für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

(8) Der/die Geschäftsführer/in übt seine/ihre Tätigkeit entgeltlich aus.

(9) Alle Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsanweisung an den/die Geschäftsführer/in über die Aufgaben und Pflichten des/der Geschäftsführer/in gelten sinngemäß auch für die Geschäftsführer/in-Stellvertreter/innen im Rahmen der ihnen vom/von der Geschäftsführer/in übertragenen Aufgaben, bzw. im Fall seiner/ihrer Verhinderung.

## **§ 15: Rechnungsprüfer**

(1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 16: Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Kuratorium ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Kuratorium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Kuratorium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden/e des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.